

**Zweites Gesetz**  
**zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie**  
**im Bereich des Hochschulrechts**

Vom 4. Mai 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 126b die folgenden Angaben eingefügt:  
„§ 126c Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie  
§ 126d Regelung für Promotionen auf Grund der COVID-19-Pandemie“.
2. In § 32 Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Näheres“ ein Komma und die Wörter „einschließlich Regelungen zur diesbezüglich erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten,“ eingefügt.
3. In § 126a Absatz 2 werden das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt und nach der Angabe „2020“ ein Komma und die Wörter „das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021“ eingefügt.
4. § 126b wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021“ werden durch die Wörter „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Die Bearbeitungsfristen für im Sommersemester 2021 abzugebende Haus- und Abschlussarbeiten sind unter Berücksichtigung der pandemischen Lage angemessen zu verlängern, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.“

5. Nach § 126b werden die folgenden §§ 126c und 126d eingefügt:

„§ 126c  
Verlängerung von Dienstverhältnissen  
auf Grund der COVID-19-Pandemie

Dienstverhältnisse von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und von Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 102 Absatz 2 können auf Antrag um den Zeitraum, den sie zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende des Sommersemesters 2021 bestanden haben, längstens aber um zwölf Monate verlängert werden; dies gilt entsprechend, soweit die Beschäftigung auf der Grundlage eines befristeten Angestelltenverhältnisses erfolgt. § 95 bleibt unberührt.

§ 126d  
Regelung für Promotionen auf  
Grund der COVID-19-Pandemie

Soweit es für die Dauer oder die Durchführung der Promotion auf Bearbeitungsfristen ankommt, werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 nicht angerechnet.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r